

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Tharandt o. a. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger. Tel. 121.

No. 48.

Dienstag, den 23. April

1895.

Bekanntmachung, die Sonn- und Festtagsruhe im Gewerbe betr.

Nachdem durch Verordnung Seiner Majestät des Kaisers vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 11) bestimmt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereit für das Handelsgewerbe in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft treten, werden dieselben nebst den einschlagenden Strafbestimmungen, §§ 146 a und 149 Ziffer 7 der Gewerbeordnung hiermit unter A nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zur Erläuterung wird Folgendes ausgeführt:

I. zu § 105 b.

1.

Das in Absatz 1 enthaltene Verbot gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaus, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der literarischen Tätigkeit, der Ausübung der schönen Künste, für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde, für die in § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 105 i Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

2.

In denjenigen Handelsgewerben, in welchem beim **Ladenverkauf** an den Waaren **Veränderungen oder Zurichtungsarbeiten** vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenbänder, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im **Handelsgewerbe** zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

3.

Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht nur **räumlich** für den betreffenden Ort, wo sich der Betrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt (Bergwerk, Fabrik, Werkstatt), sondern für jede zum Betriebe gehörige **Tätigkeit** auch außerhalb der **Betriebsstätte**, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c-f statthaft sind.

4.

Bezüglich der Beschäftigung von **Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken** und den in §§ 154 Absatz 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen wird auf die Bestimmungen in §§ 136 Absatz 3, 137, 139 und 139 a der Gewerbeordnung noch besonders aufmerksam gemacht.

II. zu § 105 c.

1.

Das nach Absatz 2 von den **Gewerbetreibenden** zu führende **Verzeichniß** ist in der unter B angegebenen Art einzurichten; **Vordrucke**, deren Einführung zu empfehlen ist, sind in der Nammschen Buchdruckerei, Dresden, Gr. Schlesgasse 4, zu haben.

Zur Eintragung der **Namen** der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der **Ruhezeiten** in die Spalte 6 ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet, es empfiehlt sich aber, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, welche mit den in Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden.

Bei Eintragung der **Art** der vorgenommenen Arbeiten, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt, genügt es nicht, die Arbeiten allgemein nach der im Gehey gegebenen Bezeichnung aufzuführen, vielmehr muß die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Arbeiten wirklich fallen.

2.

Die nach Absatz 4 von den Gewerbetreibenden an die Königliche Amtshauptmannschaft zurichtenden Gefüche müssen angeben, für wie viele Arbeiter und für welche Arbeiten Ausnahme erbeten wird, auch glaubhaft machen, daß die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonn- und mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

III. zu § 105 d.

1.

Die in diesem Paragraphen gebildeten Bestimmungen sind in der umfänglichen **Bekanntmachung des Reichskanzlers** vom 5. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 12 ff.) enthalten, auf welche die Beziehungen hier verwiesen werden.

An dieser Stelle mögen nur die Vorschriften für diejenigen Gewerbe, welchen gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, wiedergegeben werden (unter C).

In **anderen** Gewerben ist aus diesem Grunde Sonntagsarbeit **nicht gestattet**, vielmehr muß in diesen dem Bedürfnisse nach verstärkter Tätigkeit durch Heranziehung weiterer Hilfskräfte und durch Zuhilfenahme von Nebenstunden an den Werktagen abgeholfen werden.

IV. zu § 105 e.

1.

Die unter diesen Paragraphen fallenden Arbeiten sind in der unter D abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 23. März 1895 enthalten.

In Betrieben, die mit **Wind-** oder unregelmäßiger **Wasser**kräft arbeiten, sind auch die auf Grund des vorliegenden Paragraphen vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in das in § 105 c Absatz 2 (oben unter 1, 1) gedachte Verzeichniß einzutragen.

V. zu § 105 f.

1.

Die nach Absatz 1 an die Königliche Amtshauptmannschaft zurichtenden Gefüche müssen angeben, für wie viele Arbeiter und für welche Arbeiten Ausnahme erbeten wird, auch glaubhaft machen, daß das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit **troch Auf-**

wendung gehöriger Sorgfalt

nicht vorauszusehen gewesen und daß der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden **unverhältnismäßig**, also so erheblich ist, daß ihm gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Nachträgliche Einholung der Erlaubnis ist **unzulässig**.

VI. zu § 105 h.

Auf die unter E abgedruckte **Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sowie des Cultus und öffentlichen Unterrichts** vom 15. März 1895 wird hingewiesen.

2.

Bezüglich der Sonntagsarbeiten, welche von **selbstständigen** Gewerbetreibenden ohne Zugabe gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben im übrigen die bisherigen Vorschriften und insbesondere die in § 4 Absatz 2 Ziffer 7 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 den Ortspolizeibehörden ertheilte Ermächtigung zur Erlaubnis dringlicher Arbeiten bestehen, doch wird von der selben **nur in den dringendsten Fällen** Gebrauch zu machen sein.

Meissen, am 10. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1146 A 95.

von Schroeter.

Schreiber.

A.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplänen und anderen Bauhöfen, von Werken und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter und Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechshundert dreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtshift kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktagen, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe z. z.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mühelosens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

§ 105 d.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordernis der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonn- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden, oder an jedem zweiten Sonn- und Pfingstfest mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Werktag gewährt wird.

§ 105 e.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, über welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluss des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105 e.

Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkrise bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anfrage wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkrise bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzuhendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstätte zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen

beschäftigenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Ruhezeit einzutragen sind.

§ 105 h.

Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Generalbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105 i.

Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Wurstaufläufen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 146 a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zu wider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§ 41 a und 55 a, oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zu widerhandelt.

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

- 2c. 7. wer es unterlässt, den durch §§ 105 c Absatz 2, 134 e Absatz 2, 138, 138 a Absatz 5, 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzuführen;
- 2c. 2c.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter.	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

C.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
C. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind.		
1. Herstellung von Chocoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Biscuit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Zu 1—7. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Zu 1. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
2. Anfertigung von Spielwaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags.	Zu 1—7. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muss die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags.	
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags.	
5. Puddmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags.	
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags.	
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags.	

D.

Bekanntmachung

über die Sonntagsruhe in den unter § 105 e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbetrieben.

Auf Grund von § 105 e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895 werden für nachstehende Gewerbetriebe, die dabei angeführten Arbeiten von selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern an Sonn- und Fest-, beziehentlich Bußtagen unter den beivermerkten und den weiteren Bedingungen gestattet, daß

1. bei diesen Arbeiten jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und

2. Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmeverordnung mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, während der aus diesen Ausnahmeverordnungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105 c der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem, etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte herangezogen werden dürfen.

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1. In Blumenbindereien (Kunst- und Handelsgärtnerien, Blumenverkaufsläden) ist das Binden von Blumen, Winden von Kränen und dergleichen an Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. In Gasanstalten und Elektrizitätswerken sind an allen Sonn- und Festtagen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muss das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3. Bäckereien und Conditoreien.

a) In Bäckereien ist die Bäckarbeit bis Vormittags 8 Uhr, aber wo der Vormittagsgottesdienst früher beginnt, nicht während des Gottesdienstes, sowie von Abends 10 Uhr an gestattet.

Bedingung: Neben diesen Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur bis 6 Uhr Abends mit Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebs am nächsten Tage nötig sind, längstens eine Stunde beschäftigt werden.

b) In Conditoreien sind die gewöhnlichen Arbeiten von Mitternacht bis Sonn- oder Festtags Mittag außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gestattet. Im Falle dringenden Bedürfnisses kann jedoch die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder für Theile ihres Bezirks die Arbeiten auch während des Vormittagsgottesdienstes, aber nicht über 10 Stunden gestatten. In den Nachmittagsstunden ist nur die Herstellung und das Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Geistliche hergestellt werden müssen (Eis, Crème u. dergl.) nachgelassen.

Bedingung: Sind in Conditoreien Arbeiter auf Grund vorstehender Bestimmung noch Nachmittags beschäftigt, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktagen von Mittags 12 Uhr an von jeder Arbeit freigelassen werden.

Zu a und b. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckwaren, als Conditoren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditorenwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung mit Zucker zum Teige hergestellt wird.

4. Im Fleischereigewerbe sind die regelmäßigen Handwerksarbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

5. Im Barbier- und Friseurgewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags freigegeben, darüber hinaus aber nur in den Wohnungen der Kunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten der Arbeitnehmer länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeitnehmer durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6. In Wasserversorgungsanstalten ist die Vornahme von Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, an allen Sonn- und Festtagen freigegeben.

Bedingung: Bei blohem Tagesbetrieb wie zu 5, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu 2.

Den Zeitungsdruckereien ist der Betrieb an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

8. In **photographischen Anstalten** ist

- a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten die Aufnahme von Portraits, das Kopieren und Retuschieren für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends.
- b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen die Aufnahme von Portraits für einen fünftägigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 3 Uhr Nachmittags enden muß, zugelassen.

Die Ausnahme unter b) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, den Churfreitag, die Bußtage und den Todtenfestsonntag.

Bedingung: wie zu 5.

9. Den **Gärkörben** sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu 5.

10. In den **Bekleidungs- und Reinigungsgewerben** mit handwerksmäßiger Betriebe ist die Ableistung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgelegten Unterbrechung der Verlaufszeit im Handelsbetriebe zugelassen.

II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

1. Die nach § 105 e der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für Betriebe, die vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind von den darauf Anspruch erhebenden Gewerbetreibenden, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2, zu beantragen.

Dem Antrage sind die zu seiner Beurtheilung erforderlichen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, über den Umfang der Verwendung von Wasser- oder Windkraft, die Stärke der etwa daneben benötigten sonstigen elementaren Triebkraft, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und, so weit thunlich, die Dauer der in den letzten drei Jahren in Folge Wasser- oder Windmangels nötig gewordenen Unterbrechungen des Betriebes und die zur Bescheinigung dieser Angaben dienstlichen Beweismittel beizufügen.

Für Anlagen, denen wegen vorwiegender Benutzung von Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft nicht bereits bisher Sonntagsarbeiten gestattet gewesen sind, ist eine Beschriftigung der Anträge nicht in Aussicht zu stellen.

2. Dagegen wird mit Rücksicht auf den zeitigeren Rechtszustand allgemein, und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf,

der Betrieb der **ausschließlich** mit Wind arbeitenden sowie solcher **Getreide-mühlen**, denen eine, erheblichen Schwankungen unterliegende Wasserkraft **aus-schließlich** als Triebkraft dient, an 26 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feie, des Churfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages außerhalb der Zeit des Gottesdienstes und ausschließlich der Zeit von Vormittags 7 Uhr bis zum Beginn des Vormittags-Gottesdienstes, sowie der Betrieb solcher **Papier- und Pappfabriken, Holzschleifereien, Holz- und Strohstofffabriken**, die **ausschließlich** mit einer unregelmäßigen Wasserkraft arbeiten, an 20 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feie, des Churfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages den ganzen Tag über nachgelassen.

Diese Bergünstigung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserkraftwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu 1 angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnik einzutragen.

Dresden, am 23. März 1895.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Kirchbach.

Mtr.

E.

B e r o r d n u n g ,

die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften in §§ 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 wird unter Aufhebung

von §§ 5 und 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317 ff.), sowie

der Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 5. Februar 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16 f.), und

der Verordnung, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 14. Oktober 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122 ff.), auf Grund der, den unterzeichneten Ministerien in § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 erteilten Ermächtigung Folgendes bestimmt:

1. Arbeiten im Betriebe der unter § 105 b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung fallenden Unternehmungen, mit denen nach §§ 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen, sind, gleichviel ob sie von selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeitern vorgenommen werden, dem Verbote des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 nicht unterworfen.

Bei diesen Arbeiten ist jedoch jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlich zu vermeiden.

2. Soweit die, gemäß § 105 d der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Sonn- und Festtagsarbeiten am Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeste zu unterbleiben haben, ist ihre Vornahme auch am Todtenfestsonntag, am Churfreitag und vorbehaltlich der für Ortschaften mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirk der Kreishauptmannschaft Bayau in § 61 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 getroffenen Bestimmung an den Bußtagen verboten.

3. Die einzelnen Gewerbetreibenden für ihre Gewerbebetriebe ertheilten Dispositionen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier werden angehoben.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Dresden, den 15. März 1895.

Die Ministerien des Innern sowie des Cultus und
öffentlichen Unterrichts.

v. Meissch. v. Seydewitz.

Edelmann.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. und Sonnabend, den 27. April dieses Jahres

bleiben die Komplettlokalitäten der Königlichen Amtshauptmannschaft wegen deren Reinigung **geschlossen** und werden an beiden Tagen nur dringliche Geschäfte erledigt.

Meißen, am 19. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung,

die Arbeiterzählung am 1. Mai 1895 betr.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres stattfindenden Arbeiterzählung werden den betreffenden Ortsbehörden des heissen Revierbezirkes die nötigen Formulare noch vor dem nürgeduldigen Zählungstermine zur Vertheilung an die auf diesen Formularen bezeichneten Gewerbeunternehmer von hier aus zugehen. Die letzteren haben die betreffenden Formulare am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterschreiben und hierauf an die Ortsbehörden zurückzugeben, von welchen die ausgefüllten Zählbogen sodann längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres anhier eingereichen sind.

Meißen, am 18. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Sonnabend, den 27. April d. Jrs.,

bleiben die Lokalitäten des Königl. Amtsgerichts hierelbst wegen deren Reinigung **geschlossen**.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 20. April 1895.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen betreffend.

Nachdem durch Verordnung des Hohen Königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden zur Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den 6. Wahlkreis im Königreiche Sachsen der 25. April dieses Jahres festgesetzt worden ist, so wird nach § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit bekannt gemacht, daß bei der bevorstehenden Wahl die hiesiger Stadt einen Wahlbezirk bildet, und daß für denselben der unterzeichnete Bürgermeister zum Wahlvorsteher und Herr Stadtrath Görne hier als dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Die Wähler des hiesigen Wahlbezirks werden nun hierdurch geladen,

den 25. April dieses Jahres von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags

in dem zum Wahllokal bestimmten Reibungszimmer, Rottbaum 1 Treppe hier, persönlich zu erscheinen und die Stimmabgabe zu bewirken.

Hierächst werden noch die Wähler mit dem Bemerk, daß die Ausgabe von Stimmzetteln hierzu unterbleibt, auf § 19 des Wahlreglements aufmerksam gemacht, welcher bestimmt:

Ungültig sind

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußerlichen Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist und
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wilsdruff, am 11. April 1895.

Der Bürgermeister.

Ficker.

Bekanntmachung.

Noch in Rückstand verbliebene Brandeassensbeiträge, Landrenten, Schulgelder und Beiträge zum Aufwand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind nunmehr binnen 3 Tagen, längstens bis zum

25. dieses Monats

bei Vermeidung zwangswiseiter Beitreibung an die Stadtkammer abzuführen.

Wilsdruff, am 22. April 1895.

Der Stadtrath.

Ficker, Bgmstr.

Wilsdruff, am 22. April 1895.

Freitag, den 26. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Holzversteigerung auf Tharandter Staatsforstrevier.

Im Gasthause zur Tanne in Tharandt sollen

Freitag, den 3. Mai 1895, von vormittags 9 Uhr an

nachstehende Nutzhölzer, als: 18 dicke und 1599 weiche Stämme, 753 harte und 233 weiche Althölzer, 34 harte Stangenläder, 190 sichtene Dreb- und 11310 sichtene Reistangen und 49 Rm. weiche Nutzknüppel, sowie ebendieselbst

Sonntagnachmittag, den 4. Mai 1895, von vormittags 10 Uhr an

nachstehende Brennhölzer, als: 70 Rm. harte und 21 Rm. weiche Brennscheite, 170 Rm. harte und 175 Rm. weiche Brennknüppel, 233 Rm. harte und 216 Rm. weiche Neste und 50 Rm. weiche Stücke versteigert werden. Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte auszähnenden Plakate.

Königliche Forstrevierverwaltung und Königl. Forstrentamt Tharandt,

am 19. April 1895.

Groß.

Wolfram.

Der Königlich sächsische Militärverein für Wilsdruff und Umgegend

hält heute

Dienstag, den 23. April 1895 abends 8 Uhr zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät unseres allverehrten Königs Albert im Saale des Hotels zum Adler einen

öffentlichen Festkommers

ab, zu welchem alle kaiserlichen, königlichen und städtischen Behörden, alle Kameraden, alle Bewohner aus Stadt und Land herzlich geladen sind.

Herr Amtsgerichtsrath Dr. Gangloff wird den Trinkspruch auf das hohe Geburtstagskind ausbringen und das Stadtmusikor entreefrei konzertieren.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß angesichts dieser Feier sich eine recht zahlreiche Versammlung einfinden werde.

Der Vorstand.

An die Wähler der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff!

Nur noch wenige Tage trennen uns von dem 25. April, dem Tage, an welchem die Wahlschlacht im 6. sächsischen Wahlkreise schon nach 2jähriger Periode wieder geschlagen werden muß.

Diese Wahl bedarf unseres Interesses umso mehr,

da unser Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff zum ersten Male die Ehre hat, aus seinem Kreise
einen Kandidaten für den deutschen Reichstag

aufgestellt zu sehen.

Wollen wir uns, geehrte Wähler von Stadt und Land, dieser Ehre nicht bewußt werden? Sollte es uns nicht mit Stolz erfüllen, Herrn Andrä als einen Bewohner unseres Amtsbezirks zu wissen, umso mehr, als Herr Andrä die Hochschätzung aller im höchsten Maße verdient. Oder glaubt man nicht, daß Herr Andrä das, was er in seinem Wahlprogramm versprochen, auch halten werde? Herr Andrä, mit seinem festen, ehrlichen Charakter, hat es schon oft durch die That bewiesen, daß er ein warmfühlendes Herz nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Gewerbestand hat, er hat bewiesen, daß er Interesse am Wohle aller Bevölkerungsschichten nimmt. Wahrlieb, unsere Bürgerschaft möchte sich doch wohl sagen, daß unsere Geschäftsleute manchen Nutzen sowohl direkt als indirekt durch Herrn Andrä haben; der von ihm geleitete hiesige landwirtschaftliche Verein hat unserer Stadt und Umgegend schon manchen Vortheil und Nutzen gebracht. Wer dies nicht anerkennt, ist nicht ehrlich. Für die Landwirtschaft hat Herr Andrä schon ein Kapital geopfert, um nach selbstgemachten Erfahrungen seine Collegen vor zu machenden kostspieligen Versuchen zu schützen. Wo bleiben die Landbewohner mit ihrem Ehrgefühl, wenn sie die Wahl Andrä's nicht unterstützen wollen? Herr Andrä wird mit vollem Verständniß im Reichstage für den Mittelstand und die Landwirtschaft eintreten.

Wähler des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff! Ermannt Euch, seid ehrlich und tretet alle einstimmig ein für die Wahl des Herrn Andrä, den Ihr kennt, dem unsere Stadt und viele Landbewohner Vieles zu verdanken haben. Tretet alle ein für die Ehre unserer Stadt und unseres Amtsgerichtsbezirkes.

Trete am 25. April Mann für Mann ein für den Kandidaten aus unserem Amtsbezirke

Herrn

Andrä-Gimbach,

dem charakterfesten, ehrlichen Mann unseres Wilsdruffer Amtsgerichtsbezirkes.

Ein Wilsdruffer Wähler.

Hierzu ein zweites Blatt.